Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 13 (1868)
Heft: 22

Heft

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 31.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweizerische

Lehrer-Zeitung.

Organ des schweizerischen Lehrervereins.

XIII. Jahrg. Samstag, den 30. Mai 1868. № 22.

Erscheint jeden Samstag. — Abonnementspreis: jährlich 3 Fr. 20 Rpn. franko durch die ganze Schweiz. — Insertionsgebühr: Die gespaltene Petitzeile 10 Rp. (3 Kr. oder 1 Sgr.) — Einsendungen für die Redaktion sind an alt Seminardirektor Kettiger in Aarburg, Kt. Aargau, Anzeigen an den Verleger, J. Huber in Frauenfeld zu adressiren

Ein Stück Schulgeschichte.

Die Lehrerkonferenz von Appenzell A.-Rh. hielt am 11. Mai Jahresversammlung zu Rebetobel. Ein prachtvolles Frühlingswetter lächelte dem Feste und führte 85 Lehrer und etliche 20 Ehrengäste nach dem Versammlungsort. Ueberdieß hatte eine ansehnliche Zahl von Einwohnern des Dorfes sich zu den Verhandlungen eingefunden.

Die Leser der „Lehrerzeitung" kennen aus einer frühern Nummer die Hauptfrage, welche zur Behandlung kommen sollte. **Welches ist die Stellung des Lehrers gegenüber den verschiedenen religiösen Richtungen, die sich gegenwärtig kund geben?**

Wir werden in einem spätern Referat darauf zurück kommen, wie die Appenzeller Lehrerkonferenz in dieser heikeln, aber zeitgemäßen Frage sich benommen hat, und es wird sich ergeben, daß selbst Verfassungsräthe hochansehnlicher Kantone, was taktvolle und gemäße Behandlung zarter Fragen betrifft, an den schlichten Schulmeistern am Sentis ein Beispiel nehmen dürften.

Für heute beabsichtigen wir unsern Lesern ein Stück Schulgeschichte vorzulegen, das der Präsident der Appenzeller Lehrerkonferenz, Herr Pfarrer Eugster in Herisau, vor den Schulsynodalen aufgerollt hat. Es ist ein Bild **vom Schulwesen der Gemeinde Herisau von seiner Entstehung bis zur Helvetik, mit Bezugnahme auf das Schulwesen Außerrhoden's überhaupt.** —

Wenn vielleicht einer oder der andere unserer Leser fragen wollte: „Weiß der Redaktor jetzt nichts Besseres als Appenzeller Schulgeschichte aufzutischen?" — so geben wir zwar solche Fragen frei, möchten aber doch mit unserm längst hinübergegangenen trefflichen Lehrer sprechen: „**Die Geschichten verflossener Zeiten sind ein Spiegel vom Geheimniß der zukünftigen.**" Und über alles hinaus müssen wir — was Geschichte der Schulen betrifft, noch daran erinnern, daß der Leser aus diesem Stück Appenzeller Schulgeschichte zugleich eine Idee davon bekömmt, wie sich im eigenen Kanton die Dinge entwickelt haben. Doch, wozu braucht's bei einem so gediegenen Vortrag, wie der des Herrn Eugster ist, noch der Rechtfertigung für seine Veröffentlichung? — Rücken wir also nur frisch heraus mit diesem neuen Stück **Heimatkunde.**

„Bis zur Reformation waren fast überall die Klöster die einzigen Schul- und Bildungsanstalten; so bei uns das Kloster St. Gallen. Jedoch konnte aus leicht zu erklärenden Gründen nur ein äußerst geringer Bruchtheil des Volkes die Klosterschulen besuchen. **Volks**schule und **Volks**unterricht waren ganz unbekannte Dinge. Erst das Wiedererwachen der klassischen Literatur, die Erfindung der Buchdruckerkunst, die Kräftigung des Bürgerthums in den Städten, der zunehmende Handel, vor allem aber die **Reformation** waren zusammen die Faktoren, welche die Volksschule begründeten. Sie wurde ihrem Ursprunge gemäß zunächst fast nur mit Bezug auf das Religiöse und Kirchliche geschaffen und gepflegt. Katechismus und Gesangbuch waren die Schulbücher; Katechesiren und Kirchengesang die Hauptunterrichtsgegenstände, wie anderwärts, so auch bei uns.

Ueber die Entstehung und Entwicklung des Schulwesens in unserm Lande bis zur Helvetik haben wir nur sehr spärliche Quellen. Es sind dieses einige dürftige Notizen aus den obrigkeitlichen Mandaten

und Protokollen, besonders aus den Synodalverhandlungen. Sie wissen, wenn die „Pfärrer“ zusammenkommen, so haben sie nebst einem guten Essen gewöhnlich noch zu klagen über die Schwachheiten und Unvollkommenheiten dieser Welt; und gerade nun diesen Klagen und Beschwerden verdanken wir einige wichtige Mittheilungen über die Schulzustände der guten, alten Zeit. — Der natürliche Weg zur Anbahnung des Volksunterrichtes war der: Solche, welche wünschten lesen zu lernen, wandten sich an Denjenigen in der Gemeinde, der hierzu am geeignetsten schien, und das war der Pfarrer. Viele derselben sehen wir denn auch eifrig bemüht, ihre Pfarrkinder im Bibellesen und im Katechismus zu unterrichten. Fähige Jünglinge — von den Töchtern war damals noch keine Rede — mochten wohl auch noch Unterricht im Schreiben und vielleicht im Rechnen erhalten. Allmälig, an dem einen Orte früher, an dem andern etwas später, traten vereinzelt eigentliche „Schulmeister“ auf. So hatte Herisau schon im Jahr 1545 einen „Schulmaster“, demzufolge wohl auch eine Schule. Im Kirchenrechnungsprotokoll heißt es nämlich: „Item wir die Kilchenmajer händ mit dem Schulmaster an St. Niklaus Tag im 45 Jahr gerechnet, und sind ihm schuldig blieben 10 fl., 10 Bz. und 1 Schl. Davon hat mir die Kirchhöre geben 6 Pfund.“ Ohne Zweifel hat Herisau als eine große Gemeinde bald nach der im Jahr 1529 vorgenommenen Kirchenverbesserung oder vielleicht schon einige Zeit vorher einen Schulmeister angestellt. **Wann** und durch welche Umstände veranlaßt, die Gemeinde aufgehört hat, den Schulmeister von sich aus zu besolden, wissen wir nicht. Nur so viel, von einer ferneren Besoldung an den Schulmeister von Gemeindswegen findet sich nirgends mehr eine Spur; wie wir denn überhaupt bis zu Anfang des 17. Jahrhunderts in allen uns bekannten Schriften über das Schulwesen in unserm Lande tiefes Stillschweigen gewahren. Die Religionsstreitigkeiten, die dadurch hervorgebrachten Parteiungen bis zur endlichen Landtheilung konnten nur hemmend und störend auf die gedeihliche Entwicklung des Schulwesens einwirken. Von diesem Zeitpunkte, d. h. also von Anfang des 17. Jahrhunderts an waren in den meisten der damals bestehenden 6 Rhoden Schulen errichtet. Von Herisau heißt es im Synodalprotokoll von 1612: „Als vor etwas Jahren die Schule zu Herisau in seinem Thun gewesen, und von fremden und einheimischen Knaben in großer Anzahl ist besucht worden, welche aber diesmalen aus Unfleiß des jetzigen Schulmeisters in großen Abgang gekommen, und aber Hauptleut und Räth daselbst gewillet sind, die Schul wiederum zu äufnen und in den vorigen guten Stand zu bringen, dazu sich ihr Kirchgenosse, Herr Johannes Gmünder, bis er inzwischen einen Kirchendienst bekommt, will brauchen lassen: so haben wir für unsere Kirche für gut befunden, wenn ein gemeiner Helfer aller Pfarrer zu Herisau wohnte, der die Schule daselbst versehe und im Fall der Noth die Kanzel betrete.“ Im Jahr 1613 wurde die Pfarrhelferstelle gegründet; mit derselben war eine Schulmeisterei verbunden. Von 1623 an, oder wahrscheinlich gleichzeitig mit der Gründung der Pfarrhelferstelle finden wir in Herisau 2 Schulen, deren Zahl sich bis zum Jahr 1799 auf 6 vermehrte. Von 1754 an wurden zudem in den bessern Häusern Privatlehrer gehalten, und Kandidat Graf gründete 1782 eine eigene höhere Privatschule.

Wie aus den obrigkeitlichen Mandaten zur Genüge hervorgeht, so wurden die Schulen im Lande sehr unfleißig und schlecht besucht. So klagt die Synode vom Jahr 1607: „Sintemal jeder recht Verständige weiß, daß man der Schulen als heilsamer Mittel zu zeitlichem und ewigem Wohlstand dienend, in keinem Wege verachten und mangeln kann, so müssen wir Diener der Kirche mit großem Bedauern sehen, wie die Eltern und Vögte, denen Kinder anvertraut sind, dieselben ihnen so gar wenig angelegen sein lassen. Denn viele reiche Leute ihre Kinder gar nicht in die Schule schicken. Es reuet sie, 1 oder auf das mehrste 2 fl. Schulgeld an ihre Kinder zu verwenden. Andere, ob sie wohl ihre Kinder zur Schule schicken, lassen sie dieselben doch auf das allerlängste nur 4 oder 5 Wochen gehen. Wegen der Kürze der Zeit bringen die Kinder nur schlechten Nutzen davon. Mit welcher Verachtung dann und Liederlichkeit der leidige Satan nichts anders sucht, denn daß beide, die wahrhaft evangelische Religion und ein wohlbestelltes Regiment nicht geäufnet und gefördert werden, sondern nach und nach abgeben und in das äußerste Verderben gerathen. Deßhalb ist sich wohl fürzusehen, daß der Schulen, darinnen der Same der Kirche und des Regiments aufwachsen soll, in bessere Acht, denn jetzt, genommen werde.“ Auch die Obrigkeit suchte in ihren Mandaten nachdrucksam auf fleißigen Schulbesuch hinzuwirken. „Wir wollen“, sagt sie 1631, „abermals alle Eltern, Vögte und Verwandten, denen die Jugend anbefohlen

ist, ernstlich ermahnt haben, daß sie die Jugend fleißig in die Schule und in die Predigten befördern, damit sie nicht allein im Schreiben und Lesen, sondern auch im Gebete und in den fürnehmsten Gründen unserer wahren christlichen Religion fleißig unterrichtet werde. So es sich befände, daß die Eltern oder Vögte begehrten die Jugend zu versäumen, sollen sie unsere höchste Ungnade zu erwarten haben, und **nicht**, wie bisanhin, ungestraft hingelassen werden." Aber trotz wiederholter Strafandrohungen finden wir dennoch nirgends eine Spur von ausgefällten Strafen wegen unfleißigen Schulbesuchs.

Reglemente zur Führung der Schultabellen und zur Ahndung der Schulversäumnisse kannte die gute alte Zeit noch nicht. Daß es mit dem Besuche der Schulen und mit dem Volksunterricht noch traurig bestellt war, daß ganze Gegenden keine Schule besaßen, beweist folgendes: Als im Jahr 1648 die sogenannte Rutzer- und Nieschberger-Schaar von Herisau sich abtrennen und die eigene Gemeinde Schwellbrunn bilden wollten und hierfür von den evangelischen Ständen eine christliche Beisteuer zu erlangen wünschten, so wurde ihr Begehren von den appenzellischen Gesandten unterstützt unter Anderm mit folgenden Gründen: „Sie, nämlich die Leute der Rutzer- und Nieschberger-Schaar, sind ein unwissend, ziemlicher Massen aufrührerisch Volk, gestalten denn nicht **drei** Mann unter ihnen wären, die lesen und schreiben können und es ihnen an Lehr- und Schulmeistern mangelt." — Wo aber noch Kinder eine Schule besuchten, da machten sie des Jahres 46—48 Wochen Ferien und hatten nur 4—6 Wochen Schulstaub einzuathmen. Zwar war auch hier die Obrigkeit bestrebt, auf längere Schulzeit hinzuwirken. „Wir wollen", schreibt sie im Herbstmandat von 1637, „daß die Schulen um st. Gallus Tag anfangen und den **ganzen Winter hindurch** gehalten werden. Und schon 1650 ruft sie den Sommerschulen. „Damit unsere Jugend, so zum Theil den Winter über etwas gelernt, den Sommer durch es nicht wieder vergesse: so ist unser obrigkeitlicher Befehl, daß die Schulen auch den ganzen Sommer durch sollen gehalten werden. Wo es aber die Gelegenheit nicht zugibt, sollen die Herren Prädikanten oder die verordneten Herren Schulmeister alle Mittwochen die Schule fleißig halten." Doch auch diese Mahnung blieb, wie so viele andere, bis weit in unser 19. Jahrhundert hinein ein frommer Wunsch.

Die Schulen waren in Herisau beim Mangel aller und jeglicher Schulfonds bis 1834 **Lohnschulen.** Das wöchentliche Schulgeld für ein Kind betrug 3 und 4 Kr., von 1774 an 6 Kr. Vom Helfer in Herisau heißt es 1712: „Derselbe hat von jedem Schulerkind wöchentlich 2 Schl. An das Schulgeld leistete die Obrigkeit etwelche Unterstützung, zunächst für die Armen. Das Mandat von 1613 sagt: „Welche die Schullöhne nicht zu geben vermögen, sollen vor meine gnädigen Herre kommen, die werden dann nach Vermögen Bescheid erhalten." Bei der Austheilung des Schulgeldes an die einzelnen Gemeinden scheint aber große Willkür und Ungleichheit gewaltet zu haben, wie wir denn vom Jahr 1667 lesen: „Da meine gnädigen Herre alle Jahre allen Schulkindern jedem einen Batzen ausgetheilt, dabei aber etliche Gemeinden ein Unbilliges bezogen; item daß eine Obrigkeit für die armen Schulkinder für jede Woche 3 Kr. Schulgeld erstattet, so wurde für gut befunden, durch die Prädikanten alle Seelen im Lande aufzeichnen zu lassen, damit nach Proportion der Bevölkerung das Geld gegeben werde. Es wurden jährlich 495 fl. 49 Kr. unter die 19,826 Seelen des Landes hierfür ausgetheilt; Herisau mit 3021 Einwohnern erhielt hievon 75 fl. 38 Kr. Die Synode beklagt sich, daß der Osterbatzen an Reiche und Arme ohne Unterschied gegeben werde, und ersucht die Obrigkeit — 1688 — in Zukunft den Osterbatzen den Kindern nicht mehr verabfolgen zu lassen, die nie oder nur wenig in die Schule gegangen sind, laut Schulordnung. Diejenigen, welche Bezahlung des Schulgeldes für ihre Kinder von der Obrigkeit begehrten, mußten sich an den Vogteiräthen persönlich hiefür anmelden. Im Jahr 1718 erhielten in Herisau 21 Familien mit zusammen 22 Kindern den Schullohn verwilligt. Andere wurden mit ihrem Unterstützungsgesuche abgewiesen. Dabei wird aber denen, welchen die Schullöhne verwilligt worden waren, das Landes-Mandat von 1625 in Erinnerung gebracht, dem zufolge diejenigen Eltern, die ihre Kinder aus dem Armenseckel beschulen lassen, und die während dieser Zeit das Wirthshaus besuchen, von Stund an an den Schulen nicht nur abgeschlagen seien, sondern auch nach Verdienen abgestraft werden. 1798 hörten die Gaben der Obrigkeit für die Schulen auf.

„**Schulhäuser** gab es in diesem Zeitraume nur sehr wenige, in Herisau keine, und jeder Schulmeister hielt Schule, wo er nur immer wollte oder konnte. Gewöhnlich war man mit den Schullokalen

nicht sehr wählerisch; oft waren es die erbärmlichsten Spelunken, Räuberhöhlen nicht unähnlich, und manches Kind mag sich da auch bei einer nur kurzen Schulzeit Zeitlebens einen Leibschaden geholt haben. — Aus welchem Holze waren denn aber die Schulmeister, oder, wie sie sich auch nannten, die Schuldiener gemacht? Wie wir schon gesagt, so ertheilten in der ersten Zeit die Pfärrer den Schulunterricht. Der mit dem Schuldienst in Herisau verbundenen Helferei haben wir bereits Erwähnung gethan. Als die Herisauer im Jahr 1654 einen neuen Pfarrer brauchten, so stellten sie unter Anderem auch die Bedingung, daß er auf Jemandes Begehren die lateinische Schule zu halten habe. Auf Vorstellung der Synode wurde dann aber diese Bedingung wieder fallen gelassen. Frühzeitig treffen wir dann aber auch, wie bereits bemerkt, eigene Schulmeister an. Diese hatten aber kein 3—4-jähriges Seminar durchgemacht, erhielten noch keine Stipendien von Staatswegen und wurden in Bezug auf ihre Ausbildung nicht von Oben her in ihrem Thun und Treiben unter die Lupe genommen; sondern wer in sich die Lust verspürte, zu schulmeistern, oder wer gerade nichts Profitableres zu thun wußte, der nahm den Schulstock in die Hand und schulmeisterte. Immerhin bedurfte aber ein solcher zur Ausübung seines Berufes der Bewilligung von den Herren Hauptleuten und Räthen. So schreibt das Landesmandat von 1671 vor: „Keiner soll Schule halten; er habe denn solches von Hauptleuten und Räthen erlanget", und im Mandat von 1708 wird gefordert: „Wer Schule halten will, soll zum ersten gute Zeugnisse von seinnm Pfarrer haben und dann solches von Hauptleuten und Räthen erlangen". Die Schulmeister mußten jährlich vor die Schranken stehen und wieder für ein Jahr anhalten, wo dann einer im Namen der übrigen Lehrer das Wort führte und in wohlgegliederten Sätzen sein Ansuchen mit allem Respekte vorbrachte. Dieses persönliche Anhalten wurde in Herisau erst im Jahr 1839 abgeschafft. Indessen war es mit nicht gar großen Schwierigkeiten verbunden, die Bewilligung zum Schulhalten zu erlangen. Von einer Landesschulkommission und ihren Anforderungen an den zagenden Lehramtskandidaten wußte man damals noch nichts. Noch im Jahr 1809 ging es sehr einfach zu. Als Einer sich in Herisau zum Schuldienst meldete, wiesen ihn die Vorsteher zum Amtsschreiber, daß er bei ihm eine Probe zu einem Aufsatze mache, nachdem er vorher vom Pfarrer das Zeugniß erhalten, daß er im Lesen und Schreiben nicht unfähig sei. Mit dem Wissen und Können vieler Lehrer stand es jedenfalls bedenklich. Wurde doch die Schule bei den durchschnittlich sehr geringen ökonomischen Vortheilen fast immer nur als Nothbehelf, wenn gerade nichts Besseres in Aussicht war, oder als ein kleiner Nebenverdienst angesehen; und nicht selten rekrutirten sich die Lehrer aus der Hefe des Volkes, aus entlaufenen arbeitsscheuen Kriegsknechten u. d. gl. Notürlich gab es auch ehrenhafte Ausnahmen, Lehrer, die mit Eifer und Geschick ihrem Berufe oblagen. In Herisau starb zu Anfang des 18. Jahrhunderts der Schuldiener Johs. Alder von Schwellbrunn in hohem Ansehen. Leider muß ich es mir versagen, Ihnen aus seinem wechselreichen Leben größere Mittheilungen zu machen. Alder erntete durch sein Nachtmahlbüchlein, das in 4 Jahren 20 Auflagen erlebte, großen Ruhm. Aber sein Schulmeisterhochmuth brachte ihn zu Falle. Er trieb Sektirerei, befaßte sich mit der Zauberkunst, wurde deßhalb mehrmals abgestraft und seines Amtes entsetzt.

„Gemeindeschulkommissionen gab es noch keine. Der Lehrer stand unter der Aufsicht des Ortspfarrers. Wollte es der Schulmeister mit seinem geistlichen Vormunde nicht verderben, so mußte er, ob er wollte oder nicht, sich dessen kirchlichen Anschauungen anbequemen.

„Von stattgehabten Lehrerkonferenzen schweigt die Geschichte, dafür aber hat es an gegenseitigem Brodneid und manchen Reibereien der schulmeisterlichen Kollegen unter einander, der sündhaften menschlichen Natur gemäß, sicherlich nicht gefehlt. So lesen wir z. B. vom Jahr 1623: „Herr Ulrich Fehr, gemeiner Kapitelshelfer in Herisau, hat sich ernstlich beklagt ob seinem Mitschulmeister Ulrich Gonter, welcher ihn ohne Ursache meide, basse, schmähe und mit ungeziemenden Worten oft und viel antaste."

„In der Schulstube handhabte der Schulmeister dem Zeitgeiste gemäß tüchtig den Schulstock und mancher ungefügige Bursche hat des Lehrers kräftiges Walten auf dem Rücken und auf den Händen verspürt und es bedurfte hierzu keines obrigkeitlichen Schulinspektors aus der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts.

„Der **Lehrplan** war sehr einfach. Gesang, Katechismus, Schreiben und Lesen waren die Unterrichtsfächer. Der Gesang war ausschließlich, wenigstens in der Schule, Kirchengesang; auswärts mögen die Schüler wohl noch allerlei weltliche Volkslieder

gesungen und gepfiffen haben. In Bezug auf den Katechismus sagt die Synode von 1671 und 1682: „Es soll der Jugend das Gebet, sammt dem kleinen Fragstücklein, dann der kleine und hernach der große Katechismus eingepflanzt werden.“ Vom Lesen heißt es: „Die Schulmeister sollen den Anfang am Gedruckten, als dem Leichteren machen, und nicht an dem Geschriebenen; mit unnöthigen Kaufmannsbriefen sollen die Kinder nicht versäumt und beschweret werden.“ Das Schreiben war lediglich ein Abmalen gewisser Buchstaben und Schreibvorlagen. Das Rechnen kam nicht als Lehrfach vor. Eine Klasseneintheilung gab es nicht. Die Lehrmethode war rein äußerlich, mechanisch, bestehend im Einbläuen der Katechismusfragen und in langweiligem Buchstabiren. Im Jahr 1726 wurden in Herisau einiger Maßen Examina eingeführt. „Von wegen denen Kindern, so aus dem Armenseckel beschulet werden, sollen 2 Examina, eines vor Ostern und das andere im Herbst gehalten werden, wo alsdann die Schul, in welcher am meisten gelernt worden, in Konsideration wird gezogen und ihr desto mehr von den armen Kindern anvertraut werden.“

„Die **Lehrmittel** waren: Das Fragstücklein, der Katechismus, das Psalmenbuch, geschriebene Briefe, verschiedene Büchlein religiösen Inhalts, als da heißen: Geistliches Vorbild, Heilsordnung, Wegweiser, Milchspeis, Seelenopfer, Kreuzschul u. s. w. Auch Schreibvorlagen mit religiösem und moralischem Inhalt finden sich vor. Ob die Lehrer das Begutachtungsrecht über diese Lehrmittel gehabt und eventuell, wie sie dasselbe ausgeübt haben, ist uns nicht berichtet.

„Werfen wir einen kurzen Rückblick auf das Schulwesen des ganzen Zeitraums vom 16. bis und mit dem 18. Jahrhundert, so ergibt sich, daß es mit dem Schulunterricht und mit der Volksbildung im Allgemeinen sehr blöde bestellt war. Und hätten unsere Rekruten damals im Schreiben, Lesen und Rechnen eine Prüfung bestehen müssen, so wären traurige Resultate zu Tage getreten, und unser Land hätte mit den schwarz angestrichenen Departements von Frankreich wetteifern können.

„Endlich, verehrte Herren, bin ich am Schlusse über meinen Gegenstand angelangt, wobei ich allerdings manches nur skizzenhaft hinwerfen mußte, was ich gerne ausführlicher besprochen hätte; und dennoch hat mein Eröffnungswort Ihre Geduld allzulange in Anspruch genommen.

Zur Gesetzgebung in Schulsachen.

(Schluß.)

Es wird die Nothwendigkeit solchen Aus- und Aufbau's sich allgemein ernst dann geltend machen, wenn die Revisionen der Verfassungen durchgeführt sind; dann aber werden die Umstände um so unabweisbarer Reformen fordern. Was im gegenwärtigen Augenblicke auf dem Gebiete der Schulgesetzgebung geschieht, sind vereinzelte Maßnahmen zunächst in drei Kantonen: So in den Kantonen Bern und Luzern die so dringend nothwendige Erhöhung der Lehrerbesoldungen. Siehe darüber Näheres unten.

In Baselland aber hat unlängst der Landrath auf geschehenen Vorschlag der Erziehungsdirektion ein sehr zeitgemäßes Gesetz diskutirt betreffend die Regulirung des Fabrikwesens.

Die Hauptbestimmungen dieses Gesetzes gehen dahin, daß in keiner Fabrik alltagsschulpflichtige Kinder zur Arbeit dürfen verwendet, daß aber repetirschulpflichtige an den wöchentlichen Repetirschultagen weder vor noch während der Unterrichtsstunden in der Fabrik dürfen beschäftigt werden. Die Verwendung von Kindern unter 16 Jahren zur Fabrikarbeit vor 5 Uhr Morgens und nach 8 Uhr Abends ist gänzlich untersagt. Kinder unter 16 Jahren dürfen in keiner Fabrik länger als 10 Stunden täglich beschäftigt werden. Zur Mittagszeit ist allen Arbeitern wenigstens eine Stunde Ruhe zu gewähren. Der Fabrikbesitzer hat bei der Errichtung und dem Betriebe seiner Anstalt die erforderlichen Vorkehren im Interesse der Sicherheit und der Gesundheit seiner Arbeiter zu treffen und insbesondere bei mechanischen Werken alle nach dem jeweiligen Stande der Technik möglichen Schutzmittel anzubringen. Die Fabrikbesitzer haben für die Aufrechthaltung der Ordnung und der guten Sitten in den Fabriklokalen besorgt zu sein. Zu diesem Zwecke sind sie befugt, Reglemente zu erlassen, in welchen wegen Verletzung der Ordnung und der guten Sitten Bußen bis auf 2 Fr. dürfen angedroht werden. Körperliche Züchtigung und Freiheitsstrafen sind untersagt. Bußen, welche im Reglemente nicht angedroht sind, dürfen nicht verhängt werden. Die Bußen sind zur Gründung oder zur Aeufnung allfällig schon bestehender Alters-, Kranken- und Sparkassen zu verwenden. Der Regierungsrath läßt zeitweise amtliche Inspektionen in den Fabriken vornehmen.

Im Kanton Bern, wo die Frage betreffend Erhöhung der Lehrerbesoldung seit längerer Zeit verhandelt

wird, hoffen die Freunde der Schule bald einen Entscheid, der für einstweilen billige Wünsche befriedigen werde.

Ueber den Stand der Dinge im Kanton Luzern lesen wir in Nr. 39 des „Eidgenossen" unter der Aufschrift: **„Zum Kapitel des Volksschulwesens"** folgende von richtigen Gesichtspunkten ausgehende Erörterung.

„Die Interessen des Volksschulwesens konzentriren sich in der öffentlichen Besprechung sowohl, als vor den Behörden in zwei bestimmten Fragen, nämlich in der Reorganisation des Lehrerseminars und in der Erhöhung der Lehrerbesoldungen. An beiden hat man seit Jahren studirt und geflickt, allein beide sind aus dem gleichen Grunde nie rationell gelöst worden, nämlich aus dem Grunde übertriebener Ersparnißrücksichten. Beide Fragen hängen mit einander zusammen und zwar sehr nahe; doch ist die eine Frage, die Lehrerbesoldungs-Angelegenheit, die wichtigere. Denn was nützt uns ein Lehrerseminar, eine Lehrerbildungsanstalt, wenn Niemand mehr Lehrer werden mag? Ein vermehrter Zudrang zu dem ehrenvollen Berufe des Lehrers wird aber erst dann erfolgen, wenn die ökonomische Stellung des Lehrers eine bessere ist. Wir geben daher der Lehrerbesoldungs-Angelegenheit weitaus den Vorrang gegenüber der Seminar-Angelegenheit, welche letztere erst dann natürlicherweise in Behandlung kommen kann, wenn wieder Lehramtskandidaten vorhanden sind.

Was nun die Erhöhung der Lehrerbesoldungen anbetrifft, so stellen wir uns auf den Boden des regierungsräthlichen Vorschlages, d. h. die Erhöhung sollte von den Gemeinden geleistet werden, mit staatlicher Unterstützung der unvortheilhaft gestellten Landestheile — wogegen denselben das Wahlrecht übertragen würde. Wir wollen nicht mehr in eine nähere Begründung dieser Anschauung eintreten, da schon genug dafür und dagegen geschrieben worden ist. Wir wissen auch, daß leider! die große Mehrzahl der Gemeinden gänzlich gegen die Inanspruchnahme des Gemeindesäckels sich ausspricht, obwohl, wenn irgend etwas, so doch gewiß die Gemeindeschulen in das Verwaltungsgebiet der Gemeinden gehören und erwiesenermaßen von allen Kantonen in der Schweiz die Gemeinden des Kantons Luzern am wenigsten an ihre Schulen bezahlen und obwohl — wir sagen es unverholen — es uns geradezu als verkehrt erscheint, die Steuern von den Gemeinden zu Gunsten des Staats einnehmen zu lassen, um sie dann als Erhöhung der Lehrerbesoldung wieder an die Gemeinden zurückzugeben. Am allerwenigsten aber konnte uns das Geschrei der Herren Lehrer über das Wahlrecht der Gemeinden überzeugen, daß dieser Wahlmodus unzweckmäßig sei. Es spricht nach unserm Dafürhalten keineswegs günstig für den unabhängigen Sinn der Lehrer, wenn sie sich vor dem Volke, dessen nächste Vertraute und Führer sie sein sollen, der Art fürchten. Sie müssen wenig überzeugt sein von der hohen Stellung ihres Berufes (über den sie doch viel zu predigen wissen) und von der Wirksamkeit ihres eigenen persönlichen Auftretens, wenn bei ihnen — wie behauptet wird, der Satz allgemein Zustimmung gefunden: „Lieber keine Erhöhung der Besoldung, als unter der Bedingung der Abtretung des Wahlrechts an die Gemeinden!" Anderseits erklären wieder einige Parteiführer: „Erhöhung der Lehrerbesoldung nur unter der Bedingung, daß das Wahlrecht den Gemeinden abgetreten wird!" Haben aber Leute, die solche Exklusiv-Sätze aufstellen, die Hauptsache im Auge? Wir glauben nein. Die Erstern sehen nur ihre werthen Persönlichkeiten gefährdet, die Letztern treiben politisches Spiel. Wir möchten die Hauptsache im Auge behalten und den Satz aufstellen: entweder — und in erster Linie —, Erhöhung der Lehrerbesoldung auf Kosten der Gemeinden und Ertheilung des Wahlrechts an die letztern, oder — da dieß an dem Widerstand der Gemeinden zu scheitern droht: Erhöhung der Lehrerbesoldung auf Kosten des Staates und Ausübung des Wahlrechts durch den Erziehungsrath. Denn wenn die Gemeinden nicht so viel Interesse an der Schule nehmen, zirka $^1/_2$ der Kosten zu tragen — wie sollen sie das wahre Interesse für Bestellung der Lehrer besitzen? — Dabei immer und vor Allem aus: Erhöhung der Lehrerbesoldung, damit der Lehrerstand sich bevölkert, statt wie er sich jetzt entvölkert; damit die geistige Befähigung angezogen, statt weggetrieben wird; damit die Gemeinden Interesse an guten Schulen gewinnen, statt sich durch Gleichgültigkeit auszuzeichnen.

Ist vorerst dieser Schritt geschehen, diese Grundlage gelegt, so wird die Reorganisation des Lehrerseminars sich zweckmäßig anreihen. Ohne Jenes nützt dieses nichts.

Resultat einer Rekrutenprüfung in Genf.

Der Kanton Genf hat keinen Schulzwang, aber unentgeltliche Primarschulen. Gleichwohl ist, Dank dem herrschenden Eifer nach Schulbildung, das Ergebniß der Prüfung der Rekruten im Lesen, Schreiben, Rechnen und in der Orthographie mindestens eben so günstig als da, wo man es für nöthig hält, mit dem Schulzwang nachzuhelfen. Von 437 geprüften Rekruten haben 297 in allen vier Fächern „gut," dann sehr viele in zwei bis drei Fächern „gut" und nur in einem oder zweien „ziemlich gut" als Noten erhalten und nur vier waren vollständig ohne alle Schulkenntnisse — illettrés. Von diesen vieren sind zwei Genfer, zwei Schweizer aus andern Kantonen; von den zwei Genfern ist der eine gänzlich bildungsunfähig. Dann fanden sich auch vier Mann, die zwar schreiben, aber nicht lesen und nicht rechnen können.

Schulnachrichten.

Graubünden. Am 5. d. M. hat in Roveredo (Misox) ein Wiederholungskurs für italienische Lehrer begonnen. Es nehmen 18 Lehrer daran Theil, 4 von Brusio, 2 von Puschlav; die übrigen ohne Zweifel alle aus Misox und Calanca. In den zwei letzten Thälern soll das Schulwesen noch ziemlich in den Windeln liegen. Von desto größerer Bedeutung ist das Unternehmen eines Wiederholungskurses.

Aargau. Neue **Konfirmanden-Ordnung.** Die Synode der reformirten Kreise des Kantons Aargau hat eine nach unserm Dafürhalten zweckentsprechende Konfirmanden-Ordnung beschlossen und der Regierungsrath derselben das hoheitliche Visum ertheilt. Folgendes sind die Punkte in der neuen Ordnung, welche ein allgemeineres Interesse darbieten.

Verpflichtung zum Besuche des Konfirmanden-Unterrichts für alle im Kanton wohnenden Kinder von Eltern der evangelischen Konfession, sofern sie unterrichtsfähig sind. Die Dauer des Unterrichts soll in der Regel ein Jahr umfassen. Zahl der Unterrichtsstunden wenigstens 150. Trennung der Konfirmanden in zwei Abtheilungen, wo ihre Zahl 60 übersteigt. In Beziehung auf das Alter gilt als Regel, daß die Konfirmanden, sofern die Konfirmation auf Ostern stattfindet — bis zum 1. Mai 15½ Jahr müssen zurückgelegt haben. Wenn Eltern die öffentliche Unterweisung durch einen andern Geistlichen wollen ertheilen lassen, so ist dazu die Bewilligung von der Kirchenpflege einzuholen. Die Kirchenpflege sorgt für das Unterrichtslokal. Der Unterricht wird nach einem von der Synode zu genehmigenden obligatorischen Lehrbuche ertheilt. Den Schluß der Unterweisung bildet die Admission. Konfirmanden können in Folge unsittlichen Betragens ꝛc. um ein Jahr auf Anzeige des Pfarrers von der Kirchenpflege zurückgestellt werden. Zu regelmäßigem Besuche der sonntäglichen Kinderlehre sind verpflichtet:

Die Schüler evangelischer Konfession, welche 13 und ein halbes Jahr zurückgelegt haben.

Die Konfirmanden während der Unterrichtszeit.

Die Konfirmirten während **eines** Jahres unmittelbar nach der Konfirmation.

— **Lehrerpensionsverein.** Für das Jahr 1867 erhalten

105 Mitglieder dieses Vereins zusammen	Fr.	7030. 80.
46 Wittwen	„	3118. 50.
8 Waisen	„	510. 30.
Demnach 159 pensionsberechtigte Personen zusammen einen Betrag von .	„	10659. 60.
Dazu kommen noch außerordentliche Gaben	„	266. 50.
Im Ganzen	Fr.	10926. 10.

Der Verein hat sonach immerhin eine segensreiche Wirksamkeit aufzuweisen. Ein sehr lobenswerthes, großherziges Beispiel haben drei treffliche Männer (Hagnauer, Konrad und Rytz) gegeben durch ihre Vermächtnisse zu Gunsten dieses Vereins. Mögen dieselben bald recht viele, eben so wohlwollende Nachahmer finden!

Offene Korrespondenz. Die Tit. Kanzleien der schweizerischen Erziehungsräthe und Erziehungsdirektionen werden geziemend ersucht, Schulprogramme und allfällige gedruckte Rechenschaftsberichte der Redaktion der Lehrerzeitung zugehen zu lassen.

Auf die

„Schweiz. Lehrerzeitung 1868"

kann fortwährend abonnirt werden. Alle erschienenen Nummern senden wir den betreffenden Abonnenten nach.

Expedition der „Schweizerischen Lehrerzeitung"
in Frauenfeld.

Anzeigen.

Vollkommenstes Veranschaulichungsmittel für die Entwicklung des Zehnersystems.

Zerlegbarer Kubus in der Größe von 1 Kubikfuß.

Preis 14 Fr.

Bei Wittwe **Brodtbeck** in der Feldsäge bei Liestal.

Verhältnisse halber zu verkaufen:

Lüben & Nacke, Einführung in die deutsche Literatur, Kommentar zu der Verfasser Lesebuch (Theil III bis VI). 3 Bände, groß 8°. geb., neu (statt 20 Fr.) 12 Fr.

Kellner Wenig's deutsches Handwörterbuch. 4. bearbeitete Auflage. 1861. Lexikon 8°., 1008 Seiten, broch. neu (statt 10 Fr.) 6 Fr.

Julius Weber, Demokrit, Papiere eines lachenden Philosophen. 12 Theile in 6 Bänden. Stuttgart. 1861. Klassikerformat, geb.

Die Tit. Expedition der Lehrerzeitung wird **frankirte** Briefe gefälligst weiter befördern.

Mikroskope für Schulen

von 12 Fr. an, sowie

Mikroskopische Präparate

einzeln und in ganzen Sammlungen von je 12 Stück u. s. w. zu verschiedenen Preisen.

Eine neuere Zusammenstellung, auch für stärkere Vergrößerungen geeignet, in Schachteln von 12 Stück zu 6 Fr., besonders für Schulunterricht z. Insektentheile, Insektenflügel, Foramiferen, jetzt lebende und petrifizirte, empfiehlt nebst seiner großen Auswahl optischer, physikalischer und mathematischer Instrumente und Apparate bestens:

Th. Ernst,
unter'm Hôtel Bilharz in Zürich.

Ein sehr gutes Clavier wird unter günstigen Zahlungsbedingungen billigst verkauft.

In **J. Huber's** Buchhandlung in Frauenfeld ist soeben wieder eingetroffen:

Volks-Atlas

über alle Theile der Erde

für Schule und Haus.

Herausgegeben
von Dr. **Ed. Author** und **Wilhelm Iskeib.**

Vollständig in 24 Karten in Farbendruck.

4. mehrfach berichtigte Auflage.

Preis 1 Fr., franko 1 Fr. 5 Cts.

Für den bevorstehenden neuen Schulkurs bringen wir den Herren Lehrern und Schulvorsteherschaften nachstehende in unserm Verlage erschienene Lehrmittel in Erinnerung:

Breitinger und **Fuchs**, Franz. Lesebuch f. untere Industrie- und Sekundarschulen
I. Heft. Zweite Auflage broschirt . Fr. 1. —
II. Heft broschirt . . . . . = 1. —

Brunnemann und **Kraut**, praktischer Lehrgang der deutschen Sprache . . . = — 70

Grundriß der allgemeinen Geschichte, für Gymnasien, Sekundar- und Industrieschulen . . . . . = 1. 20

Koch, J., Gesanglehre für Gymnasien, Sekundar-, Real- und Bürgerschulen . = 1. 50

Largiadèr. A. Ph., Einleitung in die technische Mechanik, für Gewerbe- und Industrieschulen und zugleich mit Rücksicht auf das Regulativ für die Aufnahmsprüfungen am eidg. Polytechnikum in Zürich . . . . . = 5. —

— Das axonometrische Zeichnen, für technische Lehranstalten, Gewerbe- und Industrieschulen. I. Thl. Theoretische Begründung = 1. 60

Mann, Fr., Naturlehre für Mittelschulen, in einer Reihe physikalischer Individuen = 3. —

— Elementarkursus der Chemie in induktorischer Methode . . . . . = 1. 60

Scherr. Th. Dr., der schweizerische Schul- und Hausfreund für die Ergänzungs- und Sekundarschule und für den Familienkreis. 2. Auflage. Solid gebunden . . = 2. 80
(In Partien von mindestens 25 Ex. à Fr. 1. 80 Rp. baar.)

— Andeutungen und Aufgaben zur Benutzung des schweizerischen Schul- und Hausfreund . . . . . = — 20

Schoop U., 111 Schreibvorlagen in deutscher Schrift . . . . . = 1. 85

— 99 Schreibvorlagen in englischer Schrift = 1. 85

— 40 kalligraphische Vorlegeblätter in römischer Cursiv-Schrift, runder und verzierter englischer Schrift . . . = 2. —
(Alle 3 Vorlagen sind für Volksschulen berechnet.)

— Elementar-Freihandzeichnen für Volksschulen, insbesondere für Mittelschulen und gewerbliche Fortbildungsschulen . = 2. —

Tschudi, landwirthschaftliches Lesebuch, vom schweizerischen landwirthschaftl. Verein gekrönte Preisschrift. 4. verbess. Aufl. br. = 1. 50

— gebunden . . . . . = 1. 75
(In Partien von mindestens 12 Ex. zu Fr. 1. 25 Rp.)

J. Huber's Buchhandlung in Frauenfeld.

Sämmtliche in der schweizerischen Lehrerzeitung angezeigten und besprochenen Bücher sind bei uns zu haben oder werden auf's Schnellste besorgt.

J. Huber's Buchhandlung in Frauenfeld.

Druck u. Verlag von J. Huber in Frauenfeld.